

Vermittlung

Häufig enden Jugendstrafverfahren mit Auflagen und Weisungen:

- Freizeitarbeit
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Sozialer Trainingskurs
- Betreuungsweisung

In diesem Fall erfolgt die Vermittlung und Begleitung durch die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe.

Im Jugendamt erfolgt ebenfalls die Vermittlung:

- zu Präventionskursen (z.B. zu den Themen „Verkehrserziehung“, „Ladendiebstahl“ und „Gewalt“)
- an andere Beratungsstellen
- in Jugendhilfemaßnahmen bei Bedarf

Wird ein junger Mensch auf Grund einer begangenen Straftat in Untersuchungshaft genommen, nimmt die Jugendgerichtshilfe Kontakt zu ihm auf.

Diversion


In einigen Fällen kann ein Verfahren auch ohne Verhandlung vor dem Jugendgericht (gem. §§ 45, 47 JGG) eingestellt werden.

Das betrifft v. a. Fälle, in denen der junge Mensch erstmalig straffällig geworden ist und es sich um jugendtypische Vergehen handelt.

In diesen Fällen findet oft ein erzieherisches Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe statt und es werden ggf. pädagogische Maßnahmen vereinbart, um weiterer Straffälligkeit vorzubeugen.

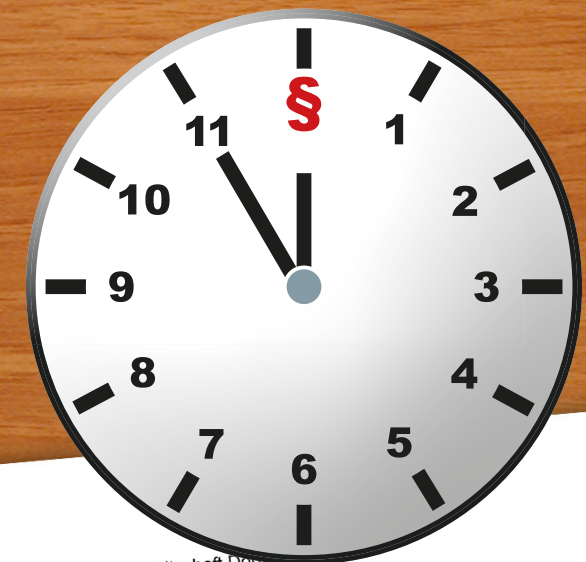
Die Inanspruchnahme ist freiwillig und erfordert eine geständige Einlassung des Beschuldigten.

Ihre Ansprechpartner

 **KREISSTADT UNNA**
Bereich Jugend und Familie
- Jugendgerichtshilfe (JGH) -
Rathausplatz 1
59423 Unna

Herr Simmang
Zimmer 202
Tel.: (02303) 103 – 578
heiko.simmang@stadt-unna.de

HUUHUDGH
Zimmer
Tel.: (02303) 103 – 5
SDWUFRKHUDDGH @stadt-unna.de



**Beratung, Begleitung und
Berichterstattung**



JUGENDGERICHTSHILFE

Was ist Jugendgerichtshilfe?

Wir sind Ansprechpartner für junge Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind:

- Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte und
- Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren

Wir begleiten diese für die Dauer des gesamten Verfahrens.

Jugendgerichtshilfe gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes.

- die Hilfe ist kostenlos
- die Beratung ist freiwillig
- unser Auftrag ist gesetzlich im § 52 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im § 38 und § 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankert

Die Jugendgerichtshilfe unterstützt die jungen Menschen darin, ihre Interessen und Belange in das Jugendgerichtsverfahren einzubringen und bringt die erzieherischen und sozialen Aspekte zur Geltung.

Jugendgerichtshilfe ersetzt allerdings nicht den Rechtsanwalt.

Information und Beratung

Wir bieten Information und Beratung während eines persönlichen Gespräches im Jugendamt an.

Es geht um:

- den Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens
- die möglichen Folgen der Straftat
- die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Ergeben sich im Gespräch Anhaltspunkte für Probleme und Schwierigkeiten in den Bereichen:

- Familie, Wohnen, Freunde
- Schule und Arbeit
- Freizeit
- Sucht
- Schulden etc.

informieren wir über zuständige Fachstellen und Hilfeangebote und vermitteln bei Bedarf einen Kontakt.

Berichterstattung

Aufgabe der Jugendhilfe ist es zudem, die Justiz bei der „Erforschung der Persönlichkeit, Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten“ zu unterstützen.

Auf der Grundlage des persönlichen Gespräches erstellen wir einen schriftlichen Bericht für das Jugendgericht. Dieser Bericht ist nicht „geheim“, sondern wird miteinander besprochen und in der Verhandlung vorgetragen.

Der Jugendgerichtshilfebericht verhilft dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zum besseren Verständnis der:

- **persönlichen Lebensgeschichte und Lebenssituation**
- **Zukunftsperspektiven**
- **Hintergründe der Straftat**
- **Inanspruchnahme von Hilfen**

Der Bericht hilft dem Gericht bei der Auswahl von erzieherischen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz.